

Schutzmassnahmen Covid-19: Vorschriften und Empfehlungen im Handball für die Saison 2020/2021

Version vom 20. August 2020

1. Ausgangslage

1.1 Allgemeines

Ab Montag, 22. Juni 2020, wurden die Massnahmen zur Bekämpfung des neuen Coronavirus weitgehend aufgehoben. Einzig Grossveranstaltungen bleiben bis Ende September verboten (Entscheidung vom 12. August 2020). Alle öffentlich zugänglichen Orte müssen über ein Schutzkonzept verfügen. Der Bundesrat hat dafür die Vorgaben vereinfacht. Handhygiene und Abstandhalten bleiben die wichtigsten Schutzmassnahmen; der Bundesrat setzt weiterhin stark auf eigenverantwortliches Handeln.

Mehr dazu in der Medienmitteilung des Bundesrats ([Link](#)) sowie auf der Webseite des [Bundesamts für Gesundheit](#).

Dieses Dokument gilt vorbehaltlich neuer Massnahmen durch den Bund, die Kantone oder Gemeinden.

1.2 Auswirkungen auf den Sport

Seit Montag, 22. Juni 2020, dürfen Sportveranstaltungen mit bis zu 1000 Personen stattfinden. Sofern es zu keiner Durchmischung der Zuschauer*innen mit den Sportler*innen kommt, sind auch bis je 1000 möglich. Der Veranstalter muss sicherstellen, dass die Zahl der maximal zu kontaktierenden Personen nicht grösser als 300 ist, etwa durch die Unterteilung in Sektoren. Eine Durchmischung dieser Gruppen ist nicht erlaubt. Kann innerhalb dieser Gruppen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden, empfiehlt sich gemäss BAG zudem das Tragen einer Schutzmaske. Gilt bei einer Veranstaltung jedoch eine generelle Maskenpflicht und/oder kann die Abstandsregelung (1,5m) durchgehend eingehalten werden, kann auf die Aufteilung in Gruppen und auf die Erfassung der Personendaten verzichtet werden.

1.3 Übersicht über die derzeit gültigen Rahmenvorgaben



→ [Download der Grafik](#)

1.4 Grundlagen aus der Swiss Olympic-Standardvorlage für ein übergeordnetes Schutzkonzept

- Nur symptomfrei ins Training/zum Spiel

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Spiel- und Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

- Abstand halten

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind 1.5 Meter Abstand nach wie vor einzuhalten. Wo der Abstand nicht gewährleistet ist, muss eine Gesichtsmaske getragen werden oder eine zweckmässige Abschränkung (z.B. Plexiglas) installiert sein. Auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist weiterhin zu verzichten (Näheres siehe 2.2). Einzig im Trainings- und Spielbetrieb ist der Körperkontakt in allen Sportarten wieder zulässig.

- Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

- Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten und auch Spielen Präsenzlisten (inklusive Zuschauer). Die Person, die das Training bzw. den Einlass bei Spielen leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 5). In welcher Form die Liste geführt wird (doodle, App, Excel, usw.) ist dem Verein freigestellt.

- Bestimmung Corona-Beauftragte/r des Vereins

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Trainings- oder Spielbetriebs plant, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

→ [Link zur Vorlage](#)

2. Corona-bedingte Regelungen im Spielbetrieb

2.1 Allgemeines

Behördliche Massnahmen haben Vorrang und unterliegen nicht dem Einfluss des SHV. Auch kantonal oder gar kommunale unterschiedliche Massnahmen können Einfluss auf den Spielbetrieb haben. Die «Corona-Saison» verlangt viel Flexibilität und Sportgeist von allen. Rechtsgleichheit kann nicht immer gewährt werden. Je nach Zeitpunkt der Meisterschaft können unterschiedliche Massnahmen und Entscheidungen gefällt werden müssen (Spielverschiebungen, Spielabsagen, Wertung von nicht durchgeführten Spielen).

2.2 Abänderungen oder Ergänzungen zum WR und zu Weisungen (Ausgabe 01.07.2020)

- Handshake (WR Art 15)

Vor und nach dem Spiel wird das Handshake durchgeführt, jedoch statt mit der Hand mit der Faust oder dem Ellbogen.

- Umgang mit Spielverschiebungen wegen Corona (WR Art 17ff)

Der Gegner muss mithelfen, das Spiel zu verschieben, wenn einer Mannschaft

- der NLA bis und mit 2. Liga Männer respektive SPL1 bis und mit 1. Liga Frauen sowie alle Elite- und Inter-Nachwuchskategorien mehr als 5 Spieler/innen wegen Coronamassnahmen ausfallen (Verfügung Kantonsarzt muss vorgelegt werden können)
- aller anderen Ligen / Kategorien mehr als 3 Spieler wegen Coronamassnahmen ausfallen (Verfügung Kantonsarzt muss vorgelegt werden können)
- oder wenn ein Team kein Sport ausüben kann (Halle geschlossen, Quarantäne wegen Corona)

Diese Spiele müssen zum nächstmöglichen Termin durchgeführt werden, auch unter der Woche (Solidarität). Finden die beiden Teams keinen gemeinsamen Termin, kann der SHV entscheiden (bspw. neutrale Halle).

Beide Teams sollen in sportlichem Umgang die bestmögliche Lösung suchen.

- Kann ein Spiel ohne Verschulden eines Teams (Corona – keine Spielverschiebungsmöglichkeit) nicht durchgeführt werden, kann das Ressort SPuSR die Wertung «0:0» erlassen (Entscheid mit Rechtsmittelbelehrung, Weiterzugsmöglichkeit bei Rechtsgremien).
- Muss nicht nur in einem Einzelfall sondern generell über die Wertung von ausstehenden Spielen entschieden werden, stellt die zuständige Taskforce dem ZV (evtl. der WB) Antrag.
- Spielverschiebungsgesuche infolge Corona, welche nachweislich eine Täuschung sind (nicht Corona ist der Grund) können gemäss WR Art 16, respektive 39 (grobe Verletzung der Sportlichkeit) gebüsst werden.

2.3 Meisterschaftsunterbruch/-abbruch

Zum aktuellen Zeitpunkt kann nicht definitiv geregelt werden, ob eine allenfalls erneut abgebrochene Meisterschaft gewertet wird oder nicht. Eine im Oktober abgebrochene Meisterschaft ist anders zu qualifizieren als wenn der Abbruch im März/April erfolgt. Nach Auffassung der Wettspielbehörde (WB) kann eine Wertung der Meisterschaft frühestens dann in Frage kommen, wenn mindestens die Hälfte der geplanten Spiele absolviert sind.

Wird eine Meisterschaft sistiert (Unterbruch; aber nicht Abbruch) werden folgende Szenarien verfolgt:

1. Nachholen der fehlenden Spiele
2. Falls nur einzelne Spiele fehlen; allenfalls Wertung der Spiele mit 0:0
3. Anpassung der Modi bei Auf- und Abstiegsspielen (Ziel: Reduktion der notwendigen Spiele)
4. Generelle Anpassung Modus (Ziel: Reduktion der Spiele)

Für einschneidende Massnahmen (Entscheid Sistierung oder Abbruch Meisterschaft; Entscheid über Wertung der absolvierten Spiele) werden im SHV Taskforce-Gruppen gebildet, welche dem ZV Lösungsvorschläge unterbreiten, dieser entscheidet dann abschliessend.

2.4 Pflichten Heim-Teams (WR Art 20ff)

- Die Teilnehmer/innen müssen sich gegenüber dem Schiedsrichter ausweisen (Contact Tracing), mit der Unterschrift auf dem Spielblatt sind dann alle am Spiel beteiligten Personen erfasst.
- Es haben sich nur Personen am Spielfeldrand (Bankseite) aufzuhalten, welche für die Ausführung des Spiels wichtig sind. In diesem Bereich dürfen sich keine Zuschauer aufhalten.
- Personen wie Speaker/in, Putzquipe, oder Schiedsgericht dürfen dies nur, wenn eine Liste VOR dem Spiel den SR, resp dem/der Delegierten mit Ausweiskontrolle übergeben wurde. Diese Liste (Muster-Vorlage auf handball.ch) ist mit dem Spielbericht an den SHV zu übermitteln.
- Auch nach dem Spiel haben keine Funktionäre oder Zuschauer das Spielfeld zu betreten oder sich in der Auswechselzone aufzuhalten.
- Ehrungen können nur stattfinden, wenn die Geschenke durch Personen übergeben werden, welche Schutzmasken tragen (kein Handshake) und auf der Liste vor dem Spiel eingetragen sind.
- In kleineren Hallen des Breitensports ist die Trennung des Zuschauerbereichs vom Bereich Spieler und Offizielle zu markieren.
- **Zuschauer in der Nähe des Spielfelds (ausserhalb Bereich Spieler und Offizielle):**
Zuschauer müssen rund um das Spielfeld mindestens 2 Meter (1,5 m Abstandsregel + Sicherheitsabstand im Falle des Übertritts über die Linie) vom Spielfeldrand und vom Auswechselraum entfernt sein. Kann dieser Abstand nicht eingehalten werden, besteht Maskenpflicht (unabhängig von den Weisungen der Behörden und Hallenvermieter).

2.5 Informationen zur Situation in der Halle

Vereine können ihre Informationen bezüglich «Corona-Einschränkungen / - Massnahmen» in der Spielhalle im Hallenverzeichnis eintragen lassen. Der entsprechende Text ist an corona@handball.ch zu übermitteln, wird geprüft, bestätigt und vom SHV eingetragen. Ebenfalls kann der vom SHV geprüfte Eintrag auch auf der eigenen Homepage veröffentlicht werden.

- SHV Funktionäre (SR, DEL, Beobachter/innen)
Alle SHV Funktionäre sind angehalten (analog der Spieler, Staff und Offiziellen) nur symptomfrei an einem Spiel teilzunehmen. Besteht nur schon der geringste Verdacht, dass Corona-Symptome vorliegen, ist die entsprechende SR Einsatzstelle (im Notfall SHV MitarbeiterIn Susi Erni / Roger Felder) zu informieren. Diese entscheiden abschliessend und suchen nach einer Ersatzlösung.

- Tragen von Schutzmasken für am Spiel beteiligte Personen
Sofern keine Vorgaben von EHF und IHF kommen, gilt:
 - Spieler/innen und SR dürfen keine Maske tragen. Sollten lokale Behörden Maskenpflicht für Spieler/innen und SR vorgeben, führt dies zu Spielverschiebungen (andere Halle).
 - Staff, Delegierte, Zeitnehmer/innen, Speaker/innen, Wischer/innen und weitere Personen die am Spiel beteiligt sind, können eine Schutzmaske freiwillig tragen, oder müssen Vorgaben von Behörden und Hallenvermieter befolgen (Vereine müssen das aber im Vorfeld kommunizieren).

3. Empfehlungen Betrieb und Infrastruktur

Achtung: Im Zweifelsfall haben immer die Regelungen im entsprechenden Kanton oder innerhalb einer Gemeinde bzw. Schutzkonzepte privater Infrastrukturbetreiber Vorrang, sollten sie von den vorgängigen Grundsätzen und insbesondere den nachfolgenden Empfehlungen abweichen". Zudem sind die Punkte unter 1.4 zwingend zu beachten.

- Kann die Abstandsregel nicht umgesetzt werden, ist zwingend ein Mund-Nasenschutz zu tragen. Dies gilt sowohl in der Halle als auch ausserhalb vor dem Betreten der Halle.
- Es soll nach Möglichkeit auf Stehplätze verzichtet werden.
- Eine Durchmischung mit den direkt am Spielgeschehen beteiligten Personen ist ebenfalls zu vermeiden.
- Um den Ablauf so einfach wie möglich zu gestalten, empfiehlt der SHV, die Zuschauerzahl unter Wahrung der verbindlichen Abstandsregel auf 300 bzw. 600, wenn zwei Längstribünen vorhanden sind, zu limitieren. Der Veranstalter muss hierbei zwingend sicherstellen, dass die Zahl der maximal zu kontaktierenden Personen nicht grösser als 300 ist. Eine Durchmischung der Gruppen (Zuschauerzahl > 300) ist nicht erlaubt. Die Gruppen sollen über separate Zugänge in die Halle gelangen, separate WCs benutzen und separate Verpflegungsstände aufsuchen können. Befinden sich auch hinter den Toren Tribünen und sind weitere WC-Anlagen und Verpflegungsstände verfügbar, kann unter Wahrung der Abstandsregel analog der Seitentribünen verfahren werden.
- Befindet sich in einer Halle keine Tribüne, ist die maximale Zuschauerzahl unter Wahrung der Abstandsregel individuell festzulegen. Eine Durchmischung mit den direkt am Spiel beteiligten Personen darf auch hier nicht stattfinden.
- Beim Betreten der Halle müssen sich alle Personen (Ausnahme: Personen, die über das Spielprotokoll registriert werden) in einer Liste, die im jeweiligen Eingangsbereich liegt, eintragen. Der SHV evaluiert derzeit verschiedene Contact Tracing Apps, die diesen Prozess vereinfachen könnten.
- Finden an einem Tag mehrere Spiele in derselben Halle statt und wird dadurch eine Garderobe mehr als einmal benutzt, ist die Garderobe jeweils zu desinfizieren, bevor sie für ein anderes Team wieder freigegeben werden kann.

- Die nachfolgenden Mannschaften sollten den Garderobentrakt erst betreten, wenn die vorherigen Teams diesen verlassen haben.
- Die vorherigen Teams können nach Verlassen der Halle diese über die offiziellen Eingänge wieder als Zuschauer betreten, aber nur, wenn sie sich als solche registrieren und die Kapazitätsgrenze noch nicht erreicht ist.
- Personen, die nicht auf dem Spielprotokoll stehen, dürfen sich nicht im Kabinentrakt oder auf der Spielfläche aufhalten (Ausnahme: Mannschaftsarzt, Ersatzspieler, Betreuer, diese sind separat zu erfassen).
- Auf Sonderaktionen rund um das Spiel (z.B. Sponsorengeschenke in das Publikum werfen) ist zu verzichten.

4. Zusätzliche Empfehlungen für Kinderhandball/Schulhandballturniere/freie Spielform

- Trennung von Eltern und Kindern vor der Sportanlage (nach Ankunft).
- Wer nicht auf dem Spielprotokoll steht, hat keinen Zutritt auf die Spielfläche oder die separierten Bereiche.
- Übernahme der Kinder durch den Trainerstab vor Beginn, Übergabe durch den Trainerstab am Ende des Spielturniers.
- Separater Eingang und Aufenthaltsort für die Teams während der Spielpausen in der Halle (definierter und abgegrenzter Sektor, keiner Begegnung während der Pause mit den Eltern/sonstigen Personen).
- Separater Verpflegungsstand für die Kinder oder Trennung der Gruppen am Verpflegungsstand (keine Durchmischung mit Eltern/Publikum)
- Die Mitglieder der Teams (Trainerstaff u. Kader) sind abschliessend auf dem Spielprotokoll einzutragen
 - U13-Spielturniere: Spielprotokoll wird über das [Dashboard SHV Admin Tool](#) erstellt
 - Kinderhandball-Spieltage U11 u. jünger: Der SHV stellt eine Liste für das Erfassen des Teams (Trainerstaff u. Kader) über den Link www.handball.ch/corona zur Verfügung.

5. Zusätzliche Empfehlungen für das Programm Handball macht Schule (HmS)

- Die HmS-Botschafter/innen haben zu den Schüler/innen (SuS) den Sicherheitsabstand von 1.5 Metern zu wahren. Ansonsten ist eine Maske zu tragen.
- Ansonsten gelten die von der Schule im Sportunterricht angewandten Regelungen.
- Anwesenheitslisten müssen keine geführt werden, da es sich um normale Unterrichtsstunden im Klassenverband handelt.

6. Verantwortung

Die Verantwortung für die Umsetzung dieses Konzeptes liegt bei den Verantwortlichen der Clubs (es ist ein Corona-Beauftragter zu definieren) und Trägerschaften in Zusammenarbeit mit dem Hallenbetreiber.

Der Schweizerische Handball-Verband zählt auf die Solidarität der ganzen Handballfamilie!

7. Kommunikation

- Dieses Konzept wird an alle Mitgliedsvereine und Organisationen (Regionalverbände, regionale und nationale Leistungszentren) verschickt und ist unter www.handball.ch/corona zu finden. Fragen an den SHV sind jederzeit an corona@handball.ch zu richten.
- Der Corona-Beauftragte des Vereins ist zuständig für die Kommunikation, Umsetzung und Einhaltung dieses Schutzkonzeptes vor Ort. Die Inhalte dieses Konzeptes sind bindend, die Vereine können hieraus mit dem Anlagenbetreiber ein individuell-konkretes Schutzmassnahmenkonzept entwickeln.
- Die Vereine müssen ihre Schutzkonzepte und allfällige zusätzliche Vorgaben für Mannschaften, Funktionäre und Zuschauer auf ihrer Website publizieren.
- Um den Mannschaften, Funktionären und Zuschauern spezielle Bestimmungen zu einer Halle zur Verfügung zu stellen, wurde im Hallenverzeichnis auf handball.ch der Tab «Corona» hinzugefügt. Darin kann beispielsweise auf geschlossene Garderoben, veränderte Zugänge, stark reduzierte Kapazität oder weitere lokale Bestimmungen hingewiesen werden. Um einen Eintrag vorzunehmen, benötigt es ein Mail des Vereins an corona@handball.ch mit den entsprechenden Informationen.
- Es wird ein FAQ erstellt, das unter www.handball.ch/corona zur Verfügung gestellt und laufend aktualisiert wird.